

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.875/0009-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MAG. PHILIPP CEDE LLM (DATENSCHUTZ)
MAG. LUKAS MARZI
MAG. ELISABETH WUTZL
PERS. E-MAIL • ELISABETH.WUTZL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202444

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwürfe eines Abänderungsantrages zum Antrag 2177/A XXIV. GP und eines Antrags gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden;
Begutachtung**

Zu den mit der do. oz. Note übermittelten Anträgen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – in Anknüpfung an seine Stellungnahme zum Initiativantrag 2177/A XXIV. GP, GZ BKA-600.397/0001-V/5/2013 – wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Entwürfe werfen grundsätzliche verfassungssystematische Fragestellungen auf und bedürfen sowohl in inhaltlicher als auch in legistischer Hinsicht einer gründlichen Überarbeitung. Insbesondere erscheinen die vorgeschlagenen Änderungen weder mit dem im B-VG geregelten „Weg der Bundesgesetzgebung“ noch mit der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 beim Verfassungsgerichtshof zentralisierten Gerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Wahlen und der direkten Demokratie hinreichend harmonisiert.

Im Lichte des Erkenntnisses VfSlg. 16.241/2001 steht die vorgeschlagene Regelung in einem Spannungsverhältnis zu dem dem B-VG zugrunde liegenden System der repräsentativen Demokratie und damit zum demokratischen Prinzip. Zwar kommt der Volksbefragung, die für den Fall vorgesehen ist, dass der Nationalrat über einen Gesetzesantrag, der in Form eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ eingebracht wurde, keinen (im Wesentlichen übereinstimmenden) Gesetzesbeschluss fasst, im Gegensatz zu einer Volksabstimmung keine verbindliche Wirkung zu. Es darf

jedoch nicht übersehen werden, dass das Ergebnis einer Volksbefragung in Bezug auf eine bestimmte Fragestellung ein politisches Datum von großer Tragweite ist, über das sich auch die parlamentarische Mehrheit im Nationalrat aus politischen Gründen in der Praxis kaum hinwegsetzen kann oder wird. Ein solcher durch das Ergebnis einer Volksbefragung entstehender politischer Entscheidungsdruck kommt jedoch einer formalen Bindung (wie sie im Fall einer Volksabstimmung bestünde) im Ergebnis zumindest nahe. Dabei sind vor allem zwei Aspekte beachtlich: einerseits die gegenüber allgemeinen Wahlen vergleichsweise geringe Beteiligung der Stimmberechtigten an solchen Abstimmungen, und andererseits die gegenüber dem „Bundesvolk“, also der Gesamtheit der Wahl- und Stimmberechtigten, deutlich unterschiedlichen (und damit letztlich nicht repräsentativen) Zusammensetzung des Kreises der Teilnehmer an solchen Abstimmungen. Obgleich das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst festhält, dass durch die Entwürfe die im Erkenntnis VfSlg. 16.241/2001 genannten Grenzen nicht überschritten werden, sind die soeben dargelegten Aspekte bei der Überarbeitung der Entwürfe zu beachten.

Zum Abänderungsantrag zum Antrag 2177/A:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Z 3 (Art. 26a):

Wie bereits in der Stellungnahme vom 14. März 2013, BKA-600.397/0001-V/5/2013, ausgeführt, sollte der vorgeschlagene Abs. 2 (im Hinblick auf das in Art. 4 vorgeschlagene Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen „der Wahl- und Stimmberechtigten“) wie folgt geändert werden:

„(2) Die Führung der Wählerevidenz und die Anlegung der entsprechenden Verzeichnisse der Wahl- und Stimmberechtigten bei einer Wahl zum Europäischen Parlament, einer Wahl zum Nationalrat, einer Wahl des Bundespräsidenten, einem Volksbegehren, einer Volksabstimmung und einer Volksbefragung obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Die Speicherung der Daten der Wählerevidenzen erfolgt in einem zentralen Wählerregister; die Wahlbehörden der Länder und der Gemeinden können diese Daten für die Anlegung gleichartige Verzeichnisse verwenden.“

Zu Z 4 (Art. 41 Abs. 2):

In einem Teil der Lehre wird die Auffassung vertreten, die Wendung „durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit“ in Art. 41 Abs. 2 B-VG schließe es aus, ein Bundesverfassungsgesetz zum Gegenstand eines Volksbegehrens zu machen. Um

dieser – historisch unrichtigen – Auffassung den Boden zu entziehen, wird zur Erwägung gestellt, Art. 41 Abs. 2 aus gegebenem Anlass wie folgt zu formulieren:

„(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss auf die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat gerichtet sein und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer Anregung gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.“

Zu Z 5 (Art. 49c):

Zu den Abs. 1 bis 4:

Abs. 1 Z 1 und 2 definiert zwei Typen eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“. Bei beiden Typen hängt das Vorliegen eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ ua. davon ab, dass der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesantrag die „Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt“. Gemäß Abs. 2 findet eine Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1 über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag statt, wenn der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützen Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss fasst (sofern diese Abweichung nicht im Sinne des Abs. 3 „bloß unwesentlich“ ist). Abs. 4 zählt jene Fälle auf, in denen eine Volksbefragung gemäß Abs. 2 unzulässig ist.

Diese Bestimmungen stehen in einem sehr unklaren Verhältnis zueinander; legislativ zweckmäßiger erschiene folgende Gliederung des Art. 49c:

Abs. 1: Begriffsbestimmung des „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ (unter ausschließlicher Anknüpfung an einen bestimmten Prozentsatz der Stimmberechtigten, also ohne Bezugnahme auf den zulässigen Inhalt eines solchen Volksbegehrens);

Abs. 2: Zulässiger Inhalt eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ (unter Zusammenfassung aller derzeit ausdrücklich oder implizit statuierten Inhaltserfordernisse);

Abs. 3: Voraussetzungen des „Stattfindens“ einer Volksbefragung (1. Vorliegen eines „qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“; 2. zulässiger Inhalt eines solchen Volksbegehrens; 3. Nichtfassung eines dem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag entsprechenden Gesetzesbeschlusses [lit. a] oder Fassung eines von dem dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag nur unwesentlich abweichenden Gesetzesbeschlusses plus Feststellung dieses Umstandes [lit. b] durch den Nationalrat.)

Zu Abs. 1:

Der Anwendungsbereich des Art. 49c wird maßgeblich durch die Wendung „Gesetzesantrag im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ bestimmt. Diese Wendung ist dem B-VG bisher fremd; sie ist auch nicht selbsterklärend. Aus der Begründung zu Z 5 ergibt sich, dass durch sie eine Abgrenzung zu „andere[n] Akten, als sie im Abschnitt D des II. Hauptstückes des B-VG Erwähnung finden,“ erfolgen soll; als Beispiele werden „der Abschluss oder die Kündigung eines Staatsvertrages oder die Erlassung des Bundesfinanzgesetzes oder des Bundesfinanzrahmengesetzes“ genannt.

Da Staatsverträge keine Gesetze sind, liegen ihrem Abschluss keine Gesetzesanträge zugrunde. Um klarzustellen, dass der Abschluss (oder die Kündigung) von Staatsverträgen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 49c fallen, würde es daher genügen, von einem „Gesetzesantrag“ sprechen; die Beifügung „im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ ist zu diesem Zweck nicht erforderlich.

Soweit hingegen mit der Wendung „Gesetzesantrag im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ die Absicht verfolgt wird, das Bundesfinanzgesetz und das Bundesfinanzrahmengesetz vom Anwendungsbereich des Art. 49c auszuschließen, verfehlt sie ihren Zweck. Unbeschadet der Sonderbestimmungen für ihre Erzeugung sind nämlich auch das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz „Bundesgesetze im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“: Die Beschlusserfordernisse des Art. 31 B-VG oder die Bestimmungen des Abschnitts D („Weg der Bundesgesetzgebung“) beispielsweise gelten auch für das Bundesfinanzrahmengesetz und das Bundesfinanzgesetz, wie nicht zuletzt deren ausdrückliche Nennung („Erwähnung“) in Art. 42 Abs. 5 B-VG zeigt.

Unklar bleibt schließlich, ob durch die Wendung „Gesetzesanträge im Sinne des Abschnittes D des II. Hauptstückes dieses Gesetzes“ außer dem Bundesfinanzrahmengesetz und dem Bundesfinanzgesetz auch noch andere Bundesgesetze vom Anwendungsbereich des Art. 49c ausgeschlossen werden sollen, und wenn ja, welche dies sind.

Zur Vermeidung solcher Unklarheiten wird empfohlen, in Abs. 1 – ebenso wie in Art. 41 Abs. 2 – lediglich von einem „Gesetzesantrag“ zu sprechen und – nach dem Vorbild des Art. 42 Abs. 5 – in einer Ausnahmebestimmung alle Bundesgesetze ausdrücklich und

abschließend aufzuzählen, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 49c fallen sollen.

Zu Abs. 2:

Laut Begründung ist durch den Verweis auf eine „Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1“

„klargestellt, dass eine Volksbefragung im Sinne dieses Abs. über ein Volksbegehren, das Wahlen oder Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, zum Gegenstand hat, ausgeschlossen ist.“

In Bezug auf Wahlen ist eine solche „Klarstellung“ offensichtlich überflüssig; im Übrigen wirft sie mehr Unklarheiten auf, als sie beseitigt:

Zweck des Verbots des Art. 49b Abs. 1 B-VG ist es, einen unmittelbaren Eingriff in das Legalitätsprinzip zu verhindern und sicherzustellen, dass konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, ausschließlich nach den hierfür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. Sinn des Vorbehalts ist also der Schutz von Gerichts- und Verwaltungsverfahren vor einer – möglicherweise unsachlichen – Beeinflussung durch das Ergebnis einer Volksbefragung und damit die Wahrung des rechtsstaatlichen Prinzips (so *Merli*, Art. 49b B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, Rz 20 [2002]). Eine solche Beeinflussung kann jedoch hier schon deswegen nicht eintreten, weil die Volksbefragung über einen „einem Volksbegehren gemäß Art. 41 Abs. 2 zugrunde liegenden Gesetzesantrag“ stattzufinden hat (und nicht darüber, wie eine bestimmte Rechtssache entschieden werden soll).

Dies wirft die Frage auf, ob es durch die Anknüpfung an Art. 49b Abs. 1 B-VG für unzulässig erklärt werden soll, die gesetzlichen Grundlagen für die Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden mit Wirkung für die bei diesen anhängigen Verfahren zu *ändern*. Ein derartiges Verbot wäre sehr weitreichend und wohl auch nicht zweckmäßig, zumal es jegliche Änderung der gesetzlichen Grundlagen ausschließen würde (also nicht nur die Parteien des Verfahrens belastende sondern auch diese begünstigende Änderungen).

Von erheblich größerer Tragweite ist jedoch, dass eine Volksbefragung gemäß Art. 49b Abs. 1 B-VG nur über eine „Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung“ stattfinden kann. In welchem Verhältnis Abs. 2 zu dieser Bestimmung steht, ist unklar; die Begründung äußert sich dazu nicht.

Es wird daher empfohlen, anstelle eines pauschalen Verweises auf Art. 49b Abs. 1 B-VG in Art. 49c ausdrücklich zu sagen, ob und inwieweit die Voraussetzungen, die Art. 49b Abs. 1 B-VG für Volksbefragungen statuiert, auch im Anwendungsbereich des Art. 49c maßgeblich sein sollen.

Zu Abs. 4:

Zu Z 1:

1. Die in dieser Bestimmung gewählte Anknüpfung an einen „offenkundigen“ Verstoß gegen das Recht der Europäischen Union erscheint aus folgenden Gründen problematisch:

In der Begründung wird unter Hinweis auf das Erkenntnis VfSlg. 14.886/1997 ausgeführt, es erscheine widersinnig, Volksbefragungen über Gesetzesanträge stattfinden zu lassen, die zu Gesetzen führen, die auf Grund ihrer Unionsrechtswidrigkeit und des Anwendungsvorranges des Unionsrechts nicht angewendet werden können.

Dieses Argument trifft jedoch auf *jedes* unionsrechtswidrige Gesetz zu, unabhängig davon, ob dessen Unionsrechtswidrigkeit mehr oder minder offenkundig ist. Eine Beschränkung des Gegenstandes der Volksbefragung auf Gesetze, deren Unionsrechtswidrigkeit offenkundig ist, vermag dieses Argument also nicht zu rechtfertigen. Eine solche Beschränkung erscheint auch deswegen inkonsequent, weil es in Bezug auf die Völkerrechtskonformität und die Vereinbarkeit mit verfassungsgesetzlichen Rechten auf eine solche Offenkundigkeit gerade nicht ankommen soll.

Im Erkenntnis VfSlg. 14.886/1997 ging es nicht um den Vorrang des Gemeinschaftsrechts (heute: Unionsrechts) gegenüber dem nationalen Recht als solchen, sondern um die Frage, wann ein Gericht eines Mitgliedstaats das nationale Recht wegen des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts (heute: Unionsrechts) unangewendet zu lassen hat, ohne zuvor eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes einholen zu müssen (wobei diese Frage vom Verfassungsgerichtshof im Sinne der sogenannten *acte-claire*-Doktrin beantwortet wurde). Was die Frage der Vorlagepflicht der Gerichte der Mitgliedstaaten mit der Frage der Vereinbarkeit des einem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrages mit dem Unionsrecht zu tun haben sollte, ist nicht ersichtlich.

2. Gemäß Z 1 ist eine Volksbefragung ua. dann unzulässig, wenn der Gesetzesbeschluss eine Verletzung oder Abschaffung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte bewirken würde. In der Begründung wird dazu ausgeführt, das Parlament (gemeint wohl: der Nationalrat) solle „nicht dazu gedrängt werden, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte [...] einzuschränken oder gar abzuschaffen.“

Eine „Verletzung“ von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten ist jedoch nicht dasselbe wie eine „Einschränkung“ von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Die Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Begründung sollte daher beseitigt werden.

Im Übrigen werden verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie schon ihr Name sagt, durch Verfassungsgesetz eingeräumt. Der Z 1 scheint allerdings die – unzutreffende – Vorstellung zugrunde zu liegen, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte könnten auch durch Verfassungsgesetz bzw. Verfassungsbestimmung verletzt werden. Eine solche Vorstellung ist mit dem Konzept der Bundesverfassung bzw. dem Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Zu Z 2:

Gemäß Z 2 soll eine Volksbefragung dann unzulässig sein, wenn der Gesetzesbeschluss eine Änderung der Bundesverfassung bewirken würde, der dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetzesantrag jedoch nicht ausdrücklich als „Verfassungsgesetz“ oder die relevante Bestimmung als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist.

Ein einfaches Gesetz kann jedoch definitionsgemäß keine Änderung der Bundesverfassung bewirken, sodass dieses Tatbestandsmerkmal streng genommen nie erfüllt sein kann. Gemeint ist anscheinend, dass das den Gegenstand des Volksbegehrens bildende Gesetz eine Regelung enthält, die (verfassungsmäßig) nur durch Verfassungsgesetz oder durch eine in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmung getroffen werden könnte, und weder das Gesetz als „Verfassungsgesetz“ noch die Bestimmung dieses Gesetzes, die die Regelung enthält, als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist.

Im Übrigen hätte es statt „oder die relevante Bestimmung [als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist]“ jedenfalls richtig bzw. besser „oder die maßgebliche Bestimmung nicht [als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist]“ zu lauten.

Zu Abs. 6:

Eine Volksbefragung ist ua. dann anzuordnen, wenn der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, dass der Nationalrat keinen dem qualifiziert unterstützten Volksbegehren entsprechenden Gesetzesbeschluss gefasst hat. Wie sich aus Z 6 (Art. 141a) ergibt, stellt der Verfassungsgerichtshof über Antrag fest, ob der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht. Dieser Ausspruch „beseitigt“ den Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz.

Anders als im Fall einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss des Nationalrates (vgl. Art. 43) hat die Volksbefragung nicht den Charakter eines Teilaktes des Gesetzgebungsverfahrens. Es erscheint zweifelhaft, ob auf die Konsequenzen dieses Umstandes im Gesetzentwurf hinreichend Bedacht genommen wurde: Fasst der Nationalrat nämlich einen Gesetzesbeschluss, so läuft das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf diesen – mangels Änderung des Art. 42 Abs. 1 B-VG oder anderer Bestimmungen – „normal“ weiter. Damit kann der Fall eintreten, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Verfahren gemäß Art. 141a Abs. 2 erst zu einem Zeitpunkt ergeht, zu dem das Gesetzgebungsverfahren bereits abgeschlossen und der Gesetzesbeschluss des Nationalrates bereits kundgemacht ist. Wie man sich in einem solchen Fall die Rechtswirkungen der in Art. 141a Abs. 2 vorgesehenen „Beseitigung“ des Beschlusses des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz vorzustellen hat – und ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen eine solche „Beseitigung“ auf das unter Umständen bereits in Kraft getretene Bundesgesetz hat –, ist unklar.

Zu Z 6 (Art. 141a):

1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ua. im Fall der lit. e (Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäische Bürgerinitiativen). Zweck dieser Bestimmung war es, nach Art einer Generalklausel eine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes für sämtliche in den Angelegenheiten des Wahlrechts oder der direkten Demokratie ergehenden (Individual-)Entscheidungen zu schaffen. Es erscheint daher wenig zweckmäßig, von dieser Systementscheidung noch bevor diese Bestimmung in Kraft getreten ist wieder abzuweichen, indem für einen von dieser Generalklausel an sich erfassten Fall eine eigene Zuständigkeitsregelung getroffen wird.

Abs. 1 sollte daher ersatzlos entfallen; allenfalls erforderliche ergänzende Ausführungsbestimmungen können im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 getroffen werden (vgl. Art. 148 B-VG).

2. Die Begrifflichkeit des Abs. 2, wonach ein Beschluss des Nationalrates (Abs. 2) beim Verfassungsgerichtshof „bekämpft“ und durch ein stattgebendes „amtlich zu verlautbarendes“ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes „beseitigt“ wird, entspricht nicht dem B-VG. Entsprechend der herkömmlichen Terminologie sollte in Analogie zum Gesetzesprüfungsverfahren von „Antrag(stellung)“, „Aufhebung“ und „Kundmachung (der Aufhebung)“ gesprochen werden: Denn wenn das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes den Beschluss des Nationalrates „beseitigen“ soll (so ausdrücklich der zweite Satz), ist es zumindest missverständlich, dessen Rechtswirkungen als „feststellend“ zu beschreiben (so wie dies im ersten Satz geschieht).

Z 6 könnte beispielsweise wie folgt lauten:

6. Nach Art. 141 wird folgender Art. 141a eingefügt:

„**Art. 141a.** Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit eines Beschlusses gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz auf gemeinsamen Antrag des Bevollmächtigten eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens und zweier seiner Stellvertreter. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung.“

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu Z 5 (Art. 49c):

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach Art. 49b wird folgender Art. 49c eingefügt:

2. In Abs. 1 sollten die Wortfolge „zehn Prozent“ durch den Ausdruck „10%“ und der Ausdruck „15 Prozent“ durch den Ausdruck „15%“ ersetzt werden.

3. Da in Abs. 4 Gründe für die Unzulässigkeit einer Volksbefragung gemäß Abs. 2 aufgezählt werden, ist es sprachlich nicht korrekt, in Abs. 1 Z 1 und 2 von der „Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 4“ zu sprechen (vgl. jedoch die inhaltliche Anmerkung zu Abs. 1 iVm. Abs. 2 und 4).

4. In Abs. 1 Z 2 sollte die Wendung „von 15 Prozent der Stimmberechtigten gestellt wurde, er die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt“ durch die Wendung „von 15% der Stimmberechtigten gestellt wurde und er die Voraussetzungen des Abs. 4 erfüllt“ ersetzt werden.

5. In Abs. 4 Z 3 sollte es statt „und das Volksbegehren“ präziser „und das qualifiziert unterstützte Volksbegehren“ lauten (vgl. jedoch die inhaltliche Anmerkung zu Abs. 1 iVm. Abs. 2 und 4).

6. In Abs. 7 sollte es statt „Teilnahmeberechtigt“ präziser „Stimmberechtigt“ lauten (vgl. Art. 49b Abs. 3 letzter Satz B-VG).

Zu Z 6 (Art. 141a):

Sofern der Formulierungsvorschlag eines Art. 141a in den inhaltlichen Anmerkungen nicht übernommen werden sollte, wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

Nach Art. 141 wird folgender Art. 141a eingefügt:

2. In Abs. 1 erster Satz sollte nach dem Wort „Volksbefragung“ die Wendung „gemäß Art. 49c Abs. 4“ eingefügt werden.

3. In Abs. 1 erster Satz sollte es statt „eines Volksbegehrens“ präziser „eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens“ lauten.

4. Die Wendungen „ , soweit die Beschwerdeführer behaupten, dass keine Unzulässigkeit einer Volksbefragung vorliegt“ in Abs. 1 erster Satz und „ , soweit die Antragsteller behaupten, dass der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom Volksbegehren nicht bloß unwesentlich abweicht“ in Abs. 2 erster Satz erscheinen überflüssig und können ersatzlos entfallen.

5. Da im Volksbegehrengesetz 2015 durchwegs vom „Bevollmächtigten“ die Rede ist, sollte dieser Begriff auch in Abs. 1 und 2 verwendet werden. Statt „zwei seiner Stellvertreter“ hätte der Genitiv richtig „zweier seiner Stellvertreter“ zu lauten; sollte dieser Genitiv im Gesetzentwurf auch noch an anderer Stelle vorkommen, sollte er auch dort richtiggestellt werden.

6. Gemäß Abs. 2 erster Satz stellt der Verfassungsgerichtshof über Antrag fest, dass ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates nicht bloß unwesentlich vom – zu ergänzen wäre: „qualifiziert unterstützten“ – Volksbegehren abweicht. Gemäß Abs. 2 zweiter Satz beseitigt ein „stattgebendes Erkenntnis“ den „bekämpften Beschluss des Nationalrates“. Im Interesse einer Klarstellung wird angeregt, die Wortfolge „bekämpften Beschluss“ durch die Wendung „angefochtenen Beschluss gemäß Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz“ zu ersetzen (sofern nicht der Formulierungsvorschlag in den inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 1 Z 6 [Art. 141a] übernommen wird).

Zu Z 7 (Art. 151 Abs. XX):

Statt „141b“ hätte es richtig „141a“ zu lauten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates):**Inhaltliche Anmerkungen:**Zu Z 3 (§ 24):

1. Gemäß Abs. 2 soll der nach dem Volksbegehrensgesetz 2015 Bevollmächtigte (bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter) bei der ersten Lesung eines Volksbegehrens „das Wort“ erhalten. Diese Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates und das Recht, sich in diesen Verhandlungen „das Wort [zu] nehmen“ bzw. „zum Wort [zu] melden“ (§ 19 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975) lediglich den Abgeordneten zum Nationalrat sowie, auf Grund verfassungsgesetzlicher Sonderregelungen, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären (Art. 75 Abs. 1 B-VG), dem Präsidenten des Rechnungshofes (Art. 123a B-VG) und den Mitgliedern der Volksanwaltschaft (Art. 148d B-VG) zukommt. Davon zu unterscheiden sind jene Fälle, in denen etwa ein Ausschuss des Nationalrates beschließt, Experten zu einem Verhandlungsgegenstand zur Äußerung einzuladen (vgl. § 40 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975) bzw. den Bevollmächtigten eines Volksbegehrens beizuziehen (vgl. § 37 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975).

Es sollte daher erwogen werden, für derartige Fälle eine generelle verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen.

2. Die ersten drei Sätze des Abs. 3 regeln die Vorberatung eines Volksbegehrens durch den Ausschuss, die letzten drei Sätze die Beratung des Berichtes des Ausschusses in der sogenannten „Zweite-Volksbegehren-Sitzung“ des Nationalrates. Letztere sollten daher aus systematischen Gründen aus Abs. 3 an das Ende des Abs. 4 transferiert werden.

3. Im Hinblick auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, wird angeregt, in Abs. 3a anstelle einer vierwöchigen eine sechswöchige Stellungnahmefrist zu normieren.

4. Die Bedeutung des Abs. 5 letzter Satz („Weitere Inhalte sind dem Präsidenten anheimgestellt.“) ist unklar. Eine Angleichung des Wortlauts dieser Bestimmung an § 14 Abs. 8 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 erscheint zweckmäßig.

Zu Z 16 (§ 109 Abs. 7):

1. § 24 Abs. 4 und § 42 Abs. 1a werden in der Aufzählung nicht genannt.
2. § 24 Abs. 2 und 5 sollen bereits mit „XX. XX. 2014“ in Kraft treten. Diese Bestimmungen enthalten jedoch Verweisungen auf das Volksbegehrengesetz 2015 und Art. 141a Abs. 1 B-VG, die erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten sollen.

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

1. Es wird angeregt, aus gegebenem Anlass in § 76 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 im Klammerausdruck „(Art. 50 Abs. 2 Z 3)“ den Ausdruck „Z 3“ durch den Ausdruck „Z 4“ zu ersetzen.
2. Der Entwurf verwendet an mehreren Stellen die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung“. Stattdessen sollte gemäß Legistischer Richtlinie 63 folgende Bestimmung in das Geschäftsordnungsgesetz 1975 aufgenommen werden:

„§ XX. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 4 und § 2 Abs. 4):

1. In Abs. 1 Z 4 hätte es statt „BGBl. Nr. I 59/2012“ richtig „BGBl. Nr. 330/1983“ zu lauten.
2. Da bereits Abs. 1 Z 4 eine Fundstellenangabe enthält, kann die weitere Fundstellenangabe in Abs. 4 entfallen. Falls die Fundstellenangabe beibehalten werden soll, hätte sie statt „BGBl. I 59/2012“ richtig „BGBl. Nr. 330/1983“ zu lauten.

Zu Z 3 (§ 24):

1. Der Klammerausdruck in Abs. 4a Z 1 hätte richtig „(Art. 49c Abs. 3 zweiter Satz B-VG)“ zu lauten.
2. In Abs. 4b letzter Satz sollte anstelle der Abkürzung „Abs.“ das Wort „Absatzes“ verwendet werden.

3. In Abs. 5 hätte es statt „Feststellungserkenntnisse gemäß Art. 141 Abs. 2 B-VG“ richtig „Feststellungserkenntnisse gemäß Art. 141a Abs. 2 B-VG“ zu lauten (sofern nicht der Formulierungsvorschlag in den inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 1 Z 6 [Art. 141a] übernommen wird).

4. In Abs. 6 erster Satz hat es statt „samt Begründung veröffentlicht wird“ richtig „samt Begründung veröffentlicht werden“ und statt „könne“ richtig „können“ zu lauten.

Zu Z 4 (§ 32a Abs. 1):

Anstatt „des Bundeshaushaltsgesetzes 2013“ hätte es richtig „des Bundeshaushaltsgesetzes 2013“ zu lauten.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 1 dritter Satz):

Im Hinblick auf die Formulierung des Art. 1 Z 5 (Art. 49c Abs. 2 B-VG) sollte es statt „nicht gefolgt“ präziser „nicht entsprochen“ lauten.

Überdies hätte es anstatt „Sofern den in einem“ vielmehr „Sofern demu in einem“ zu lauten.

Zu Z 10 (§ 69 Abs. 3):

Vor dem Hintergrund der in Art. 1 Z 4 in Aussicht genommenen Neufassung des Art. 41 Abs. 2 B-VG sollte auch eine Neufassung des § 69 Abs. 2 erfolgen.

Zu Z 12 (§ 100):

1. In Abs. 1 Z 1 hätte es statt „Petitionen“ richtig „Petition“ zu lauten.

2. In Abs. 1 Z 2 und 3 wäre jeweils die Wortfolge „dem Nationalrat“ zu streichen.

3. In Abs. 4 sollte das Wort „Erstunterstützer“ in der jeweiligen grammatikalischen Form durch das Wort „Erstunterzeichner“ in der jeweiligen grammatikalischen Form ersetzt werden (vgl. Abs. 5 letzter Satz, 6 und 9 zweiter Satz und § 100d in Abs. 4). Ferner sollte vor den Abkürzungen „E-GovG“ und „WEviG“ der jeweilige Kurztitel angeführt werden.

4. In Abs. 5 könnte der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 10/2004“ ersatzlos entfallen.

5. In Abs. 9 vierter Satz sollte die Wortfolge „nach einem Jahr nach Veröffentlichung von der Internet-Plattform (Abs. 4) zu löschen“ durch die Wendung „nach Ablauf eines

Jahres nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Internet-Plattform zu löschen“ ersetzt werden (vgl. Abs. 9 zweiter Satz).

Zu Z 15 (§ 107):

Die Novellierungsanordnung hätte richtig zu lauten:

15. In § 107 wird nach dem Ausdruck „§ 24 Abs. 2“ der Ausdruck „und 3“ eingefügt.

Überdies sollte im Hinblick auf die Einführung der Abkürzung „Unv-Transparenz-G“ (vgl. Art. 2 Z 1 des Entwurfs) in § 107 der Ausdruck „§ 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 1 Unv-Transparenz-G“ ersetzt werden.

Zu Z 16 (§ 109 Abs. 7):

Statt „24 Abs. 3a, 4a und b“ hätte es richtig „24 Abs. 3a, 4a und 4b“ zu lauten.

Zu Art. 3 (Volksbegehrengesetz 2015):

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 3:

Es sollte klargestellt werden, ob sich die in Abs. 2 geregelten Voraussetzungen für einen „Antrag“ auf die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren oder – wovon im Hinblick auf § 6 Abs. 1 auszugehen ist – die Einleitung des Verfahrens bezieht.

Es sollte überprüft werden, ob die Verweise in Abs. 6 auf „Abs. 3 Z 3“ nicht richtigerweise auf „Abs. 4 Z 3“ lauten sollten. Dies läge nahe, da Abs. 6 Regelungen für den Einleitungsantrag, dessen Inhalte in Abs. 4 determiniert werden, enthält.

Zu §§ 5 und 11:

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden alle Angelegenheiten des Wahlrechts und der direkten Demokratie beim Verfassungsgerichtshof im Verfahren nach Art. 141 B-VG konzentriert; der administrative Instanzenzug wurde auch in diesen Angelegenheiten grundsätzlich abgeschafft. Eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte, wie sie gemäß Art. 130 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG idF BGBl. I Nr. 115/2013 angeordnet werden könnte, ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Der in den §§ 5 Abs. 3 letzter

Satz und 11 Abs. 3 letzter Satz vorgesehene Rechtsmittelausschluss sollte daher entfallen.

Zu § 6:

1. Gemäß Art. 26a B-VG (vgl. auch den vorgeschlagenen § 2) obliegt den Wahlbehörden „die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren“ (vgl. hingegen deren Zuständigkeit zur „Durchführung und Leitung der Wahlen ..., von Volksabstimmungen und Volksbefragungen“ gemäß Art. 26a B-VG). Nach dem vorgeschlagenen § 6 Abs. 1 soll die Bundeswahlbehörde innerhalb von acht Wochen – wurde das Volksbegehren als Anregung gestellt, innerhalb von drei Wochen – über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens entscheiden. Ausgehend von der Annahme, dass Art. 26a B-VG die Zuständigkeiten der Wahlbehörden abschließend regelt, erscheint die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Zuständigkeit verfassungsrechtlich bedenklich.

Der vorgeschlagene Art. 1 Z 3 sollte daher wie folgt lauten:

[3.] Dem bisherige Text des Art. 26a wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; im Abs. 1 neu wird die Wortfolge „die Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen“ durch die Wortfolge „die Mitwirkung an der Durchführung von Volksbegehren und Europäischen Bürgerinitiativen“ ersetzt.

[4.] Dem Art. 26a wird folgender Abs. 2 angefügt:

[usw.]

2. § 6 regelt nach seiner Überschrift lediglich die „Entscheidung über den Einleitungsantrag“. Darüber hinaus enthält er in Abs. 1 dritter und vierter Satz, Abs. 2 und 7 aber auch Regelungen betreffend die Entscheidung über die Unzulässigkeit einer Volksbefragung über den einem qualifiziert unterstützten Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesantrag gemäß Art. 49c Abs. 4, die für die Entscheidung über die Einleitung eines Volksbegehrens ohne Relevanz sind. Es wird daher angeregt, diese beiden Regelungskomplexe in zwei Paragraphen zu regeln.

3. Gemäß Abs. 3 ist in einer stattgebenden Entscheidung über einen Einleitungsantrag der Eintragungszeitraum festzusetzen; dieser darf gemäß Abs. 5 letzter Halbsatz nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung der stattgebenden Entscheidung enden. Gemäß Abs. 3 letzter Satz ist „dabei“ – womit wohl der Eintragungszeitraum gemeint ist – auf Anregung des Bevollmächtigten auf ein mögliches Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß dem vorgeschlagenen Art. 141a Abs. 1 B-VG Rücksicht zu nehmen; das Erkenntnis in einem solchen Verfahren ist nach dem vorgeschlagenen § 93c Abs. 1 VfGG „tunlichst binnen sechs

Monaten nach Einlagen der Beschwerde ... zu fällen“. Eine solche Beschwerde kann binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Bundeswahlbehörde erhoben werden, sodass der Fall eintreten kann, dass eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Zulässigkeit einer Volksbefragung gemäß Art. 49c B-VG erst nach dem Ende des Eintragungszeitraumes ergeht, was durch den vorgeschlagenen Abs. 3 letzter Satz aber gerade verhindert werden soll. Das Fristenregime des Abs. 5 sollte daher entsprechend angepasst werden.

Zu §§ 13 f:

Es ist unklar, welchen Zweck und welche rechtliche Qualität die in § 13 Abs. 1 vorgeschlagene „Ergebnisermittlung“ („Feststellung und Veröffentlichung“) haben soll und wer dafür zuständig ist. Gemäß § 14 hat nämlich die Bundeswahlbehörde das Ergebnis des Volksbegehrens festzustellen, wobei die von ihr gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu treffenden Feststellungen mit den gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 zu treffenden Feststellungen nicht ident sind. Nur die Feststellung der Bundeswahlbehörde kann überdies gemäß § 16 Abs. 1 beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Zu § 17:

Abs. 1 stellt darauf ab, dass die Feststellung der Bundeswahlbehörde „nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben wurde“; Abs. 3 stellt darauf ab, dass die Feststellung der Bundeswahlbehörde „unanfechtbar [feststeht]“. Sofern nicht unterschiedliche Tatbestandsvoraussetzungen festgelegt werden sollen, sollte dieselbe Formulierung verwendet werden.

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zum Gesetzestitel:

Vor dem Gesetzestitel hätte das Anführungszeichen entfallen.

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2013 wurde für das Volksabstimmungsgesetz 1972 die Abkürzung „VAbstG“ und für das Volksbefragungsgesetz 1989 die Abkürzung „VBefrG“ vergeben. Vor diesem Hintergrund erschiene es konsequent, für das Volksbegehrengesetz 2015 anstelle der Abkürzung „VoBeG“ die Abkürzung „VBegG“ einzuführen.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Am Ende des Eintrages zu § 6 hätte der Strichpunkt zu entfallen.

Zu § 3:

In Abs. 2 wären im Klammersausdruck „(Registerzahlungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ nach dem Ausdruck „BGBl.“ und „Nr.“ jeweils geschützte Leerzeichen zu setzen. Überdies wäre der Klammersausdruck „(§ 7 Abs. 4 des Registerzahlungsgesetzes)“ durch den Klammersausdruck „(§ 7 Abs. 5 des Registerzahlungsgesetzes)“ zu ersetzen.

Verweise auf Anlagen, wie sie in Abs. 3 und 4 enthalten sind, sollten entsprechend der legistischen Praxis fett formatiert werden.

In Abs. 7 Z 3 ist die Wortfolge „zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekanntgegebenen Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind“ durch die Wortfolge „für das bei der Antragstellung bekanntgegebene Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind“ zu ersetzen.

Zu § 4:

In Abs. 2 erster Satz hätte es statt „WeviG“ richtig „WEviG“ zu lauten.

In Abs. 2 dritter Satz hätte es statt „Registrierungsnummer sowie“ richtig „Registrierungsnummer,“ zu lauten.

Zu § 5:

In Abs. 1 Z 1 kann die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung,“ wegen § 23 entfallen.

In Abs. 1 Z 2 und in Abs. 2 dritter Satz sollte es besser „auf einem Formular gemäß Anlage 3“ lauten.

In Abs. 2 dritter Satz ist die Wortfolge „und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird“ durch die Wortfolge „und der Gemeinde, bei der die Unterstützungserklärung abgegeben wird“ zu ersetzen.

Zu § 6:

In Abs. 1 dritter Satz sollte es statt „Gesetzesform“ präziser „Form eines Gesetzesantrages“ lauten (vgl. Art. 41 Abs. 2 B-VG).

In Abs. 1 letzter Satz hätte es statt „Bundekanzler“ richtig „Bundeskanzler“ zu lauten.

Zu § 8:

In Abs. 1 sollte es einheitlich „in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk“ lauten (vgl. § 3 Wiener Stadtverfassung, wonach das Gebiet der die Gemeinde Wien zu Zwecken der Verwaltung in „Bezirke“ eingeteilt wird).

Der Beistrich nach dem Ausdruck „20.00 Uhr“ sollte entfallen.

Zu § 9:

In Abs. 2 ist die Wortfolge „für die für die“ durch die Wortfolge „für die“ zu ersetzen.

Überdies wird angeregt, in Abs. 2 nach dem Wort „Verlautbarung“ einen Verweis auf § 6 Abs. 5 aufzunehmen.

Zu § 10:

Im dritten Satz hätte es statt „Zustellungsbevollmächtigten“ richtig „Bevollmächtigten“ zu lauten. Der Beistrich am Ende des letzten Satzes wäre durch einen Punkt zu ersetzen.

Zu § 11:

Im Abs. 2 erster Satz könnte die Wortfolge „der Tätigkeit“ entfallen.

In Abs. 2 dritter Satz ist die Wortfolge „der Gemeinde, in der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist“ durch die Wortfolge „der Gemeinde, in der der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist“ zu ersetzen.

Zu § 14:

Es wird angeregt, § 14 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: „... stellt fest, ob Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder nicht oder ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt“.

Zu § 17:

Es wird angeregt, § 17 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: „..., dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 49c Abs. 1 B-VG vorliegt, ...“.

Es wird angeregt, § 17 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: „..., ob Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG gehörig unterstützt ist oder nicht, ...“.

Zu Anlage 5:

Im ersten Feld des Formulars sollte es heißen: „Gemeinde, in der die Eintragung getätigt wurde.“

Zu Art. 4 (Wählerevidenzgesetz 2015):

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu § 4:

Nach dem vorgeschlagenen Art. 26a Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG können die Länder und Gemeinden die Daten des zentralen Wählerregisters für gleichartige Verzeichnisse verwenden. Landesgesetzliche Bestimmungen betreffend die Verwendung der Daten des zentralen Wählerregisters können daher nicht die gesetzliche Grundlage für die Führung des zentralen Wählerregisters sein. Die Wendung „sowie aufgrund von entsprechend Art. 26a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen“ in Abs. 1 sollte daher entfallen.

§ 22 Abs. 1 VStG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 33/2013 normiert eine gegenüber der gerichtlichen Strafbarkeit generell subsidiäre verwaltungsbehördliche Strafbarkeit, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen (vgl. die Erläuterungen zur RV 2009 BlgNR 24. GP, S 20). Die in Abs. 4 (und in § 6 Abs. 5) vorgesehene Subsidiaritätsklausel kann daher entfallen.

Zu § 5:

Die in Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerevidenz „über einem Computerbildschirm“ lässt offen, ob diese Einsichtnahme örtlich beschränkt, also nur bei der Gemeinde, oder auch online von anderen Orten aus zulässig sein soll. Eine Klarstellung wird angeregt.

Legistische und sprachliche Anmerkungen:Zu § 1:

In Abs. 1 ist nach dem Wort „bei“ das Wort „Volksbegehren“ einzufügen.

In Abs. 3 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein (vgl. zB Art. 6, 7, 26 Abs. 2 und 4 B-VG), was auch der übrigen Terminologie des Gesetzesentwurf entsprechen würde (zB § 2 Abs. 1); das gilt auch für den übrigen Gesetzesentwurf (zB § 3).

Überdies hätte die Fundstelle des E-GovG in Abs. 3 zweiter Satz richtig „BGBl. I Nr. 10/2004“ zu lauten.

In Abs. 3 dritter Satz ist die Wortfolge „dem für die Eintragung“ durch die Wortfolge „den für die Eintragung“ zu ersetzen.

Zu § 2:

In Abs. 3 sollte, der legistischen Praxis entsprechend, beim erstmaligen Verweis auf eine andere Rechtsvorschrift zunächst deren Kurztitel samt allfälliger Abkürzung und das Fundstellenzitat der Stammfassung angeführt und in weiterer Folge lediglich die Abkürzung zitiert werden.

In Abs. 3 hätte überdies der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 6)“ richtig „(§ 3 Abs. 5)“ und der Verweis auf „§ 3 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz“ richtig auf „§ 3 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz“ zu lauten.

Zu § 4:

Nach dem Kurztitel „Meldegesetz 1991“ sollte die Wendung „- MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992“ einzufügen und der Kurztitel „des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971“ durch die Abkürzung „BPräsWG“ zu ersetzen.

Zu § 8:

Die Wortfolge „der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471 (NRWO)“ sollte durch die Abkürzung „NRWO“ ersetzt werden.

Zu § 9:

In Abs. 1 sollte das Wort „(AVG)“ durch die Wendung „– AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt werden.

Zu § 13:

Die Verweisbestimmung in Abs. 2 kann entfallen, da sich eine solche Regelung auch § 16 findet.

Zu § 14:

In Abs. 1 sollte das Wort „pro“ durch die Wortfolge „für jede“ ersetzt werden.

In Abs. 2 hätte es anstatt „herangezogene Indexzahl“ vielmehr „herangezogenen Indexzahl“ zu lauten.

Zu § 19:

Nach dem Ausdruck „BGBl. Nr. 601/1973“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Art. 5 (Änderung der Nationalratswahlordnung 1992):***Legistische und sprachliche Anmerkungen:***Zu Z 1 (§ 23):

In Abs. 1 wäre nach dem Kurztitel „Wählerevidenzgesetz 2013“ die Abkürzung „– WEviG“ einzufügen.

In Abs. 2 sollte die Wendung „des Bundes“ entfallen (vgl. auch die vorgeschlagenen § 1 Abs. 2 WEviG und § 1 Abs. 2 EuWEG).

In Abs. 2 sollte, der legistischen Praxis entsprechend, der Verweis auf die Anlage 2 fett formatiert werden.

Zu Z 4 (§ 27):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

„In § 27 Abs. 1 wird das Wort „Abschriften“ durch das Wort „Ausdrucke“ ersetzt.“

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung ist die Wendung „(Muster Anlage 1 WEviG)“ durch die Wendung „(Muster Anlage WEviG)“ zu ersetzen, da das Wählerevidenzgesetz 2015 bloß eine Anlage enthält.

Zu Z 9 (§ 39 Abs. 2):

Der Verweis im letzten Satz hat anstatt auf „§ 3 Abs. 6“ richtig auf „§ 3 Abs. 5“ zu lauten.

Zu Z 10 (§ 39 Abs. 5 Z 4):

Der Verweis hat anstatt auf „§ 3 Abs. 6“ richtig auf „§ 3 Abs. 5“ zu lauten.

Zu Z 12 (§ 129 Abs. 7):

Eine nochmalige Überprüfung der Inkrafttretensbestimmung wird angeregt. Unklar sind insbesondere die Anordnungen betreffend „§ 28 Abs. 3 in der Fassung der Z 7a“ sowie „§ 33 samt Überschrift in der Fassung der Z 9a“, da im Entwurf weder eine Novellierungsanordnung mit der Z 7a noch eine mit der Z 9a enthalten ist. Auch sind in der Inkrafttretensbestimmung Paragraphen genannt, die nach dem vorliegenden Entwurf nicht geändert werden sollen (zB § 25 Abs. 3). Schließlich können die überflüssigen Bindestriche in den Worten „Über-schrift“ und „Fas-sung“ entfallen.

Zu Art. 6 (Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971):***Legistische und sprachliche Anmerkungen:***Zu Z 2 (§ 5a Abs. 5):

Der Verweis im letzten Satz hat anstatt auf „§ 3 Abs. 6“ richtig auf „§ 3 Abs. 5“ zu lauten.

Zu Z 3 (§ 5a Abs. 8 Z 4):

Die ersetzende Wortfolge hätte anstatt „§ 3 Abs. 6 oder § 11 Abs. 4 des Wählerevidenzgesetzes“ vielmehr „§ 3 Abs. 5 oder § 11 Abs. 4 WEviG“

Zu Art. 7 (Änderung der Europawahlordnung):**Legistische und sprachliche Anmerkungen:**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Anstatt „Ausdrucke“ hätte es vielmehr „Ausdrucken“ zu lauten (dasselbe gilt für Z 4 [Überschrift zu § 15] und Z 12 [§ 91 Abs. 11]).

Zu Z 3 (§ 11):

In Abs. 2 sollte, entsprechend der legistischen Praxis, der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 sollte es heißen „(...) Erklärung, aus der seine Staatsangehörigkeit, sein Geburtsdatum (...) hervorgehen.“

In Abs. 3 zweiter Satz sind bei den Worten „Wähler-evidenzverzeichnis“ und „Herkunftsmitglied-staates“ die Bindestriche zu entfernen. Zudem sollte das Wort „er“ nach dem Wort „gegebenenfalls“ entfallen.

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 7):

Der Bindestrich im Wort „ge-genüber“ sollte entfallen.

Zu Art. 8 (Änderung des Europa-Wählerevidenzgesetzes):**Inhaltliche Anmerkungen:**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Es wird darauf hingewiesen, dass der mit 12. Juli 2013 in Kraft getretene § 2 Abs. 1 des Europa-Wählerevidenzgesetzes idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2013, wortgleich mit dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 1 ist, weshalb lediglich § 2 Abs. 2 novelliert werden sollte.

Zu Z 5 (§ 6):

Die in Abs. 1 eröffnete Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerevidenz „über einem Computerbildschirm“ lässt offen, ob diese Einsichtnahme örtlich beschränkt, also nur bei

der Gemeinde, oder auch online von anderen Orten aus zulässig sein soll. Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Z 11 (§ 20):

§ 18 sollte entsprechend seinem Inhalt bereits mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zum Titel:

Durch den vorgeschlagenen Art. 4 soll das Wählerevidenzgesetz 2015 die Abkürzung „WEviG“ erhalten. Vor diesem Hintergrund erschiene es konsequent, die Abkürzung für das Europa-Wählerevidenzgesetz von „EuWEG“ in „EuWEviG“ zu ändern.

Zu Z 1 (§ 1):

In Abs. 3 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein (vgl. die Anmerkung zu Art. 4 § 1.

Zu Z 6 (§ 13):

In Abs. 1 Z 1 sollte statt von „Österreichern“ von „Staatsbürgern“ die Rede sein (vgl. die Anmerkung zu Art. 4 § 1.

In Abs. 1 sollte es heißen: „(...) Wahlen zum Europäischen Parlament (...)“.

In Abs. 2 erster Satz hat der Verweis anstatt auf „§ 1 Abs. 2“ richtig auf „§ 1 Abs. 3“ zu lauten.

Zu Art. 9 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 1972):

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu Z 1 (§ 6):

In Abs. 3 sollte, entsprechend der legistischen Praxis, der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden.

Zu Art. 10 (Änderung des Volksbefragungsgesetzes 1989):

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Z 4 und 5 (§ 9 Abs. 2 und 3):

Der Verweis in Abs. 3 sollte „Art. 49c Abs. 5 B-VG“ lauten.

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Zu Z 2 (§ 6):

In Abs. 3 sollte, entsprechend der legistischen Praxis, der Verweis auf die Anlage 1 fett formatiert werden (dasselbe gilt für den Verweis auf Anlage 4 in Z 5 [§ 9 Abs. 3])

Die Untergliederung des Abs. 4 sollte, entsprechend der legistischen Praxis, in mit Zahlen bezeichneten Gliederungseinheiten (1., 2., ...) erfolgen.

Zu Z 15 (§ 21 Abs. 9):

Eine Novellierung des § 12 Abs. 1 Z 1 ist im Entwurf nicht enthalten, weshalb es in Abs. 9 bloß „12 Abs. 1 Z 2, 4 und 5“ lauten sollte.

Zum Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend einer Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Allgemeines:

Da die in Art. 1 des Abänderungsantrages vorgesehenen Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten sollen, besteht für die Erlassung von Ausführungsbestimmungen dazu ausreichend Zeit. Es wird daher empfohlen, von einer Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzusehen, um diese mit entsprechender Sorgfalt vorbereiten zu können.

Zu Artikel 1 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Inhaltliche Anmerkungen:

Zu Z 2 (§§ 93a bis 93d samt Überschrift):

Grundsätzlich vorzuschicken ist, dass, selbst wenn dies im Folgenden nicht eigens angemerkt ist, alle in diesen Bestimmungen gewählten Formulierungen an die in Art. 1 Z 5 und 6 (Art. 49c und Art. 141a B-VG) gewählten Formulierungen angeglichen werden müssen.

Zu § 93a:

Zu Abs. 1:

Warum ein Gesetzesantrag nicht als „Verfassungsgesetz“ oder eine in einem Gesetzesantrag enthaltene Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist, sieht man einem Gesetzesantrag bzw. einer Gesetzesbestimmung nicht an. Ebenso wenig muss aus einem Volksbegehren hervorgehen, warum es keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu bedecken ist. Die Z 2 und 3 sollten daher eher wie folgt formuliert werden:

- „2. wenn das den Gegenstand des Gesetzesantrages bildende Gesetz nicht als „Verfassungsgesetz“ oder eine darin enthaltene Bestimmung nicht als „Verfassungsbestimmung“ bezeichnet ist und die Beschwerdeführer der Meinung sind, ...
3. wenn das Volksbegehren keine Vorschläge darüber enthält, wie ein finanzieller Mehraufwand zu decken ist, und die Beschwerdeführer der Meinung sind, ...“

Legistische und sprachliche Anmerkungen:

Allgemeines:

Der Entwurf verwendet abwechselnd die Begriffe „Zustellbevollmächtigter“ (§ 93a Abs. 1 und 2), „Bevollmächtigter“ (§ 93b Abs. 1 und 2) und „Zustellungsbevollmächtigter“ (§ 93d). Da in allen diesen Bestimmungen der „Bevollmächtigte“ gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 des Volksbegehrengesetzes 2015 gemeint ist, sollte er auch einheitlich so bezeichnet werden (Suche im gesamten Dokument!).

Zu Z 1 (§ 17 Abs. 2):

1. Die Wendung „und Anträge gemäß § 93a Abs. 2“ ist vor dem Hintergrund, dass § 17 Abs. 2 erster Satz zwar für alle Beschwerden jedoch nur für genau bezeichnete Klagen und Anträge eine Anwaltpflicht normiert, überflüssig und kann ersatzlos entfallen.

2. In der Begründung hätte der Klammerausdruck statt „(vgl. § 17 Abs. 1)“ richtig „(vgl. § 17 Abs. 2)“ zu lauten.

Zu Z 2 (§§ 93a bis 93d samt Überschrift):

Die Novellierungsanordnung sollte richtig lauten:

2. Nach § 93 werden folgende §§ 93a bis 93d samt Überschrift eingefügt:

Zu § 93a:

1. In Abs. 1 Einleitung sollte es statt „Volksbegehren“ präziser „qualifiziert unterstütztes Volksbegehren“ lauten.

2. In Abs. 2 hätte es statt „Zustellbevollmächtigte“ richtig „Zustellbevollmächtigter“ zu lauten gehabt. Im Interesse einer terminologischen Vereinheitlichung (vgl. die obige Anmerkung unter „Allgemeines“) sollte es daher „Bevollmächtigter“ lauten.

Zu § 93c:

1. In Abs. 1 hätte es statt „Art. 93a Abs. 1“ richtig „§ 93a Abs. 1“ zu lauten.

2. In Abs. 4 sollte es statt „Feststellungen gemäß § 93a Abs. 2“ präziser „Erkenntnisse gemäß § 93a Abs. 2“ lauten (vgl. Abs. 1 und 3).

Zu Z 3 (§ 94 Abs. 26):

Novellierungsanordnung und Gesetzestext hätten richtig zu lauten:

3. § 94 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 17 Abs. 2 und die §§ 93a bis 93d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

8. August 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt